

## Artikel 60

**Übersendung von Personenstandsunterlagen auf Ersuchen**

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Organe gebühren- und kostenfrei Personenstandsunterlagen und Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. In dem Ersuchen ist der Verwendungszweck zu begründen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten. Handelt es sich um die Übersendung von Auszügen aus gerichtlichen Entscheidungen, verkehren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander.

## Artikel 61

**Übersendung von Personenstandsunterlagen auf Antrag von Staatsbürgern**

(1) Anträge auf Ausstellung und Übersendung von Personenstandsunterlagen können von den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates mit Wohnsitz in diesem Vertragsstaat an das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Die Anträge werden auf dem diplomatischen Wege weitergeleitet.

(2) Die Urkunden werden gebühren- und kostenfrei auf dem diplomatischen Wege übermittelt.

## Artikel 62

**Ablehnung der Übersendung von Personenstandsunterlagen**

Die Übersendung einer Personenstandsurkunde kann aus den im Artikel 14 genannten Gründen versagt werden.

## Teil VI

**Schlußbestimmungen**

## Artikel 63

**Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften**

Die in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften über Ein- und Ausfuhr von Gegenständen sowie über den Devisenverkehr und den zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

## Artikel 64

**Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in L u a n d a .

(2) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Der vorliegende Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(4) Die Gültigkeitsdauer dieses Vertrages verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn nicht einer der Vertragsstaaten diesen Vertrag schriftlich kündigt. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Berlin am 14. Oktober 1981 in zwei Originalen, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik  
Oskar Fischer

Für die  
Volksrepublik Angola  
Paulo Teixeira Jorge

**Bekanntmachung  
über die Anwendung der Regelungen  
Nr. 12, 13, 16, 32, 33, 34, 41 und 42  
zum Abkommen  
über die Annahme einheitlicher Bedingungen  
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung  
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände  
und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958  
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967  
durch die Deutsche Demokratische Republik  
vom 18. Dezember 1981**

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307) wird bekanntgegeben, daß dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 29. April 1981 eine Note zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 übergeben wurde, in der die Deutsche Demokratische Republik die Anwendung der dem Abkommen angeschlossenen Regelungen Nr. 12, 13, 16, 32, 33, 34, 41 und 42 mitteilte.

Die genannten Regelungen sind gemäß Artikel 1 Absatz 8 des Abkommens am 28. Juni 1981 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Die Texte der Regelungen werden im Sonderdruck des Gesetzblattes wie folgt veröffentlicht:

Regelung Nr. 16 Sonderdruck Nr. 886/10

Regelungen Nr. 12, 32, 33, 34 Sonderdruck Nr. 886/11

Regelung Nr. 13 Sonderdruck Nr. 886/12

Regelungen Nr. 41 und 42 Sonderdruck Nr. 886/13

Berlin, den 18. Dezember 1981

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler<sup>\*1</sup>

**Bekanntmachung  
zu den Änderungen und Ergänzungen  
der Anlagen A und B  
des Europäischen Abkommens  
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter  
auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957  
vom 6. Januar 1982**

In Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 1 des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (Bekanntmachung vom 17. April 1974, GBl. II Nr. 16 S. 285) wurden die Anlagen A und B dieses Abkommens (GBl. II 1979 Nr. 2 S. 40 und Sonderdruck Nr. 773/2 des Gesetzblattes sowie GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120 und Sonderdruck Nr. 773/3 des Gesetzblattes) erneut geändert und ergänzt.

Die entsprechend Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen werden als Sonderdruck Nr. 773/4 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 6. Januar 1982

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler